

II-12020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/121-I/D/14/a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

5406 IAB

1993 -12- 20

zu 5501/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller, DDr. Niederwieser, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 3. Dezember 1993 unter der Nr. 5501/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Produkte der bayrischen Großmolkerei "Müller" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Entsprechen die Produkte der bayrischen Großmolkerei "Müller" dem österreichischen Lebensmittelgesetz?
2. Wurden der Großmolkerei "Müller" Ausnahmegewilligungen im Rahmen des Lebensmittelgesetzes eingeräumt?  
Wenn ja, weshalb wurde eine derartige Vorgangsweise gewählt?
3. Existieren für die Molkerei Müller irgendwelche Auflagen hinsichtlich der Verpackung?  
Immerhin setzt die Großmolkerei einen Großteil ihrer Produkte in Deutschland in Plastikverpackungen ab."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat der Firma Müller mit Bescheiden gemäß § 12 Lebensmittelgesetz (LMG 1975)

- für einzelne kalorienreduzierte Milchlischerzeugnisse, Desserts und Getränke ("Joghurt extraleicht", "Milchreis Leichtkost" und "R'aktiv") den Zusatz der künstlichen Süßstoffe Aspartam bzw. Aspartam und Acesulfam unter Festsetzung einer Höchstmenge, sowie

- 2 -

- für einzelne Dessertprodukte ("Milchreis Leichtkost", "Milchreis", "Sahnemilchreis") den Zusatz der Verdickungsmittel Johannisbrotkernmehl bzw. Johannisbrotkernmehl und Carrageen unter Festsetzung einer Höchstmenge

bewilligt.

Im Sinne des § 12 Abs. 2 LMG 1975 hat jeder Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Zulassung von Zusatzstoffen, wenn diese Zulassung mit der Sicherung einer einwandfreien Nahrung, und mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und Täuschung vereinbar ist. Da zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fa. Müller keiner dieser Ausschließungsgründe vorgelegen hatte, wurde die Verwendung der in Rede stehenden Zusatzstoffe bescheidmäßig zugelassen. Im übrigen weise ich darauf hin, daß Zulassungen - wie die in Rede stehende - auch österreichischen Antragsstellern bewilligt wurden.

Die aufgrund von Probenziehungen durch die Lebensmittelaufsicht bisher durchgeführten Untersuchungen ergaben den Nachweis

- eines Verdickungsmittels in einzelnen Schlemmerjoghurts,
- den künstlichen Süßstoff Acesulfam in einzelnen Sorten Joghurt extraleicht und
- eine Überschreitung der mit Bescheid genehmigten Höchstmenge an Aspartam bei einer Sorte Joghurt extraleicht.

In den Fällen, in denen eine Übertretung lebensmittelrechtlicher Vorschriften (z.B. eine unerlaubte Überschreitung der bescheidmäßig festgelegten Werte) festgestellt wurde, haben die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung ihre amtlichen Untersuchungszeugnisse (sogenannte "Anzeigegutachten") der Lebensmittelaufsicht (§ 35 LMG 1975) übermittelt; letztere leitet

- 3 -

diese Anzeigegutachten nach Durchführung der erforderlichen Einvernahmen an die Strafbehörden (Gerichte) weiter.

Die behauptete Verwendung von Konservierungsmitteln wurde nicht nachgewiesen.

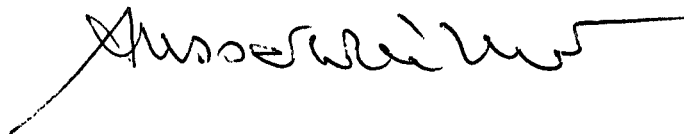
Die Verwendung des Säuerungsmittels Zitronensäure unterliegt für die in Rede stehenden Produkte keinem Anwendungsverbot.

Zu Frage 3:

Aus lebensmittelrechtlicher Sicht sind auf Verpackungsmaterialien die allgemeinen Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände (§§ 6, 28 bis 30 LMG 1975) anzuwenden; darin wird im wesentlichen festgelegt, daß Verpackungsmaterialien das Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen dürfen.

Darüber hinausgehende Auflagen hinsichtlich des Materials der Verpackung aufgrund lebensmittelrechtlicher Bestimmungen wurden nicht erteilt.

Etwaige sonstige Verbote, Beschränkungen oder Auflagen hinsichtlich der Verpackung liegen nicht im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. H. ...', with a long horizontal stroke extending to the right.